

Planungsgruppe Zürcher Unterland

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

vom 26. Oktober 1999

Nach Abnahme durch Vorstand am 17. März 2026

Grundlagen:

- Statuten des Zweckverbands PZU vom 10. Juni 2018
- Gemeindegesetz Kanton Zürich

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeines und Vorbereitung der Delegiertenversammlung	Die Zwischentitel 1 und 2 werden zusammengefasst und präzisiert.
-	<p>1.1. Zweck</p> <p>Diese Geschäftsordnung regelt die organisatorischen Belange für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der Delegiertenversammlungen. Für die Organisation der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) gelten diese Bestimmungen sinngemäss.</p>	Ein Zweckartikel wird neu ergänzt. Da die Delegiertenversammlung gemäss Art. 23 Verbandsstatuten die Aufgaben der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) erfüllt, gilt die Geschäftsordnung sinngemäss auch für diese.
<p>1.1. Konstituierung</p> <p><i>Die Verbandsgemeinden melden ihre Delegierten im Wahljahr so rasch als möglich nach der Konstituierung an das Sekretariat der PZU.</i></p> <p><i>Die Delegierten versammeln sich bis Mitte Juli des Wahljahres zur Bestellung der Verbandsorgane. Die Geschäfte werden vom Vorstand der abschliessenden Amtsperiode vorbereitet. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten der abschliessenden Amtsperiode geleitet.</i></p>	<p>1.2. Konstituierung</p> <p>Die Verbandsgemeinden melden ihre Delegierten im Wahljahr so rasch als möglich nach der Konstituierung an die Geschäftsstelle der PZU.</p> <p>Die Delegierten versammeln sich bis Ende September des Wahljahres zur Bestellung der Verbandsorgane. Die Geschäfte werden vom Vorstand der abschliessenden Amtsperiode vorbereitet.</p>	<p>Abs. 1: inhaltlich unverändert. Da in den Verbandsstatuten der Begriff Geschäftsstelle anstatt Sekretariat verwendet wird, wird dies in der Geschäftsordnung durchgehend angeglichen.</p> <p>Abs. 2: Im GG ist der Legislaturbeginn neu einheitlich auf den 1. Juli festgelegt. Damit sich die Gemeinden zuerst konstituieren können, wird die Wahl der Verbandsorgane für nach den Sommerferien auf spätestens Ende September verlegt.</p>

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
2. Delegiertenversammlung	-	Zwischentitel entfällt (siehe oben)
2.1. Büro der Delegiertenversammlung		
<i>Das Büro der Delegiertenversammlung besteht aus dem Verbandspräsidenten und dem Sekretär oder deren Stellvertreter. An jeder Versammlung wird es ergänzt durch die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Das Büro ist zugleich Wahlbüro.</i>	[gestrichen]	Die Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle sowie die Wahl der Stimmzähler sind in Art. 25 und 19 der Verbandsstatuten festgehalten, weshalb dies hier weggelassen werden kann.
2.2. Neue Delegierte während der Amtsdauer	1.3. Neue Delegierte während der Amtsdauer	
<i>Bei Ausscheiden eines Delegierten hat die entsprechende Gemeinde für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger zu bestimmen und dem Verbandssekretariat zu melden. In der Folge werden sie anstelle der bisherigen zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.</i>	Bei Ausscheiden eines Delegierten hat die entsprechende Gemeinde für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger oder Nachfolgerin zu bestimmen und der Geschäftsstelle zu melden. In der Folge werden sie anstelle der bisherigen zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.	unverändert (Anpassung Geschlechter)
2.3. Entschädigung der Delegierten		
<i>Die Delegierten werden von den Gemeinden entschädigt, die sie vertreten.</i>	[gestrichen]	Die Entschädigung ist in Art. 18 Abs. 4 der Verbandsstatuten geregelt und kann hier darum weggelassen werden.
2.4. Unterlagen für die Verhandlungen und Beschlüsse	1.4. Unterlagen für die Verhandlungen und Beschlüsse	
<i>Die Berichte, Weisungen, Anträge, Initiativen und Anfragen werden den Delegierten und den Verbandsgemeinden zugestellt.</i>	Die Berichte, Weisungen, Anträge, Initiativen und Anfragen werden den Delegierten und den Verbandsgemeinden zugestellt.	Abs. 1: unverändert

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
<p><i>Beschliesst die Rechnungsprüfungskommission zu einem Geschäft gegenüber dem Vorstand einen abweichenden Antrag, so ist dieser spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten, dem Verbandsvorstand sowie den Verbandsgemeinden zur Kenntnis zu bringen. Für die Zustellung kann die Rechnungsprüfungskommission das Sekretariat beauftragen.</i></p>	<p>[in Ziff. 1.6. verschoben]</p>	<p>Abs. 2: Der Absatz passt inhaltlich besser zur Rechnungsprüfungskommission und wurde darum – mit redaktionellen Anpassungen – in Ziff. 1.6. verschoben.</p>
<p>2.5. Aktenauflage</p>	<p>1.5. Aktenauflage</p>	<p>Gemäss Art. 26 der Verbandsstatuten sind die Delegiertenversammlungen mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen anzuzeigen. Die Aktenauflage soll gleichzeitig mit der Einberufung erfolgen.</p>
<p><i>Die Akten liegen 10 Tage vor der Versammlung im Sekretariat der PZU öffentlich auf.</i></p>	<p>Die Akten liegen zeitgleich mit der der Einberufung der Delegiertenversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle der PZU öffentlich auf.</p>	<p>Gemäss Art. 26 der Verbandsstatuten sind die Delegiertenversammlungen mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen anzuzeigen. Die Aktenauflage soll gleichzeitig mit der Einberufung erfolgen.</p>
<p>[Ziff. 2.11.]</p>	<p>1.6. Rechnungsprüfungskommission</p> <p>[Abs. 1 gestrichen]</p> <p>Anträge der RPK sind den Delegierten, dem Verbandsvorstand sowie den Verbandsgemeinden mit der Aktenauflage zur Kenntnis zu bringen. Für die Zustellung ist die Geschäftsstelle besorgt.</p> <p>Die RPK kann für die Vorberatung der Anträge Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende der Geschäftsstelle, wie auch Fachberatende des Vorstandes zu ihren Sitzungen einladen.</p>	<p>Der Artikel entspricht grösstenteils Ziff. 2.11. der bisherigen Geschäftsordnung und wurde aufgrund der Systematik nach vorne verschoben.</p> <p>Die Aufgaben der RPK sind in Art. 51 der Verbandsstatuten geregelt, weshalb der bisherige Abs. 1 gestrichen werden kann.</p> <p>Der neue Abs. 1 ist aus Ziff. 2.4. der bisherigen Geschäftsordnung übernommen. Es werden alle Anträge der RPK den Delegierten zur Kenntnis gebracht, nicht nur die vom Vorstand abweichenden. (Anpassung Geschlechter)</p> <p>Der neue Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 2.</p>

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
	<p>Die Weisungen und Anträge sind ihr in der Regel 30 Tage vor der Aktenaufgabe zuzustellen. In dringlichen Fällen kann in Absprache mit der RPK die Frist verkürzt werden.</p> <p>Für Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg ist den Delegierten der Antrag der RPK bekannt zu geben. Weicht der Antrag der RPK vom Antrag des Vorstandes ab, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ausgeschlossen.</p>	<p>Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung und lehnt sich an Art. 54 der Verbandsstatuten an. Neu besteht die Möglichkeit, in dringlichen Fällen und in Absprache mit der RPK die Frist zu verkürzen.</p> <p>Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung.</p>
-	2. Durchführung der Delegiertenversammlung	Zusätzlicher Zwischentitel zwecks Strukturierung.
<p>2.6. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg</p> <p><i>Für die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg stellt das Verbandssekretariat den Delegierten die Weisungen und Anträge zu. Die Delegierten werden aufgefordert, mit einem beigelegten Stimmzettel innert 20 Tagen über die Vorlage zu entscheiden. Das Ergebnis der Abstimmung auf dem Korrespondenzweg wird den Delegierten schriftlich zur Kenntnis gebracht. Bei positivem Abstimmungsergebnis erfolgt die öffentliche Publikation des Entscheides samt Rechtsmittelbelehrung.</i></p> <p><i>Lehnen mehr als fünf Delegierte die Vorlage ab, wird im Anschluss an den Fristablauf zu einer Delegiertenversammlung eingeladen. Die Akten werden nicht neu verschickt. Es erfolgt aber nochmals die Aktenaufgabe im Verbandssekretariat.</i></p>	<p>2.1. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg</p> <p>Für die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg stellt die Geschäftsstelle den Delegierten die Weisungen und Anträge zu. Die Delegierten werden aufgefordert, mit einem beigelegten Stimmzettel innert 20 Tagen über die Vorlage zu entscheiden. Das Ergebnis der Abstimmung auf dem Korrespondenzweg wird den Delegierten schriftlich zur Kenntnis gebracht. Bei positivem Abstimmungsergebnis erfolgt die öffentliche Publikation des Entscheides samt Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>Lehnen mehr als fünf Delegierte die Vorlage ab, wird im Anschluss an den Fristablauf zu einer Delegiertenversammlung eingeladen. Die Akten werden nicht neu verschickt. Es erfolgt aber nochmals die Aktenaufgabe auf der Geschäftsstelle.</p>	unverändert

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
-	<p>2.2. Durchführung mit elektronischen Mitteln</p> <p>Die Delegiertenversammlungen können physisch vor Ort oder unter besonderen Umständen mit elektronischen Mitteln stattfinden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Er teilt sie mit der Einladung zur Versammlung mit.</p>	<p>Die Delegiertenversammlungen sollen unter besonderen Umständen, z.B. bei wenigen und unumstrittenen Traktanden oder während Pandemien elektronisch durchgeführt werden können. Der Regelfall bleibt die physische Durchführung vor Ort.</p>
<p>2.7. Teilnahmepflicht</p> <p><i>Die Delegierten und Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Stellvertretung ist gestattet, wobei auch bei einer Stellvertretung jede Gemeinde mit mindestens einem Delegierten der Exekutive vertreten sein muss. Über die Anwesenheit wird eine Kontrolle geführt.</i></p> <p><i>Wer an der Teilnahme verhindert ist, meldet dies vor der Versammlung dem Sekretariat. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, eine Stellvertretung gemäss Absatz 1 zu melden.</i></p>	<p>2.3. Teilnahmepflicht</p> <p>Die Delegierten und Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, meldet sich vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle ab. Wird eine Stellvertretung gestellt, ist diese ebenfalls vor der Versammlung der Geschäftsstelle mitzuteilen.</p> <p>Über die Anwesenheit wird eine Kontrolle geführt.</p>	<p>Die Stellvertretung der Delegierten ist in Art. 18 Abs. 2 und 3 der Verbandsstatuten geregelt und muss hier darum nicht wiederholt werden. Die Stellvertretung können andere Mitglieder aus der Exekutive oder auch leitende Verwaltungsangestellte im Bereich Bau und Planung und Verkehr sein.</p>
<p>2.8. Presse</p> <p><i>Den Pressevertretern werden die Einladungen und die Anträge samt Weisungen zugestellt. Im Verhandlungssaal werden ihnen geeignete Plätze zugewiesen.</i></p>	<p>-</p> <p>[gestrichen]</p>	<p>Gemäss Art. 30 der Verbandsstatuten sind die Verhandlungen der Delegiertenversammlung öffentlich. Die Presse wird nicht separat eingeladen, ist aber weiterhin zu den Versammlungen zugelassen. Für sie gelten insbesondere die Ziffern 1.9. und 1.10.</p>

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
2.9. Zuhörer	2.4. Zuhörende	
<i>Zuhörer haben zu den Verhandlungen Zutritt. Sie haben jede Störung und jede Äusserung wie Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Der Vorsitzende kann Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Versammlungssaal wegweisen.</i>	Zuhörende haben zu den Verhandlungen Zutritt. Sie haben jede Störung und jede Äusserung wie Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Der Vorsitzende kann Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Versammlungssaal wegweisen.	unverändert (Anpassung Geschlechter)
2.10. Optische und akustische Aufnahmen	2.5. Optische und akustische Aufnahmen	
<i>Optische und akustische Aufnahmen während der Delegiertenversammlung sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verbandspräsidenten gestattet.</i>	Optische und akustische Aufnahmen während der Delegiertenversammlung sind nur mit Erlaubnis der Versammlungsleitung gestattet. Die Anwesenden sind darauf aufmerksam zu machen.	Die schriftliche Erlaubnis entfällt. Hingegen müssen die Anwesenden informiert sein, dass Aufnahmen gemacht werden.
2.11. Rechnungsprüfungskommission		
<i>Die Rechnungsprüfungskommission stellt Antrag zu Geschäften mit finanziellen Auswirkungen.</i>	[neu Ziff. 1.6.]	
<i>Sie kann für die Vorberatung der Anträge Vorstandsmitglieder, Sekretär und Rechnungsführer, wie auch Fachberater des Vorstandes zu ihren Sitzungen einladen.</i>		
<i>Die Weisungen und Anträge sind ihr spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Für Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg ist den Delegierten der Antrag der RPK bekannt zu geben. Weicht der Antrag der RPK vom Antrag des Vorstandes ab, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ausgeschlossen.</i>		

3. Protokoll, Ausfertigung, Bekanntmachung der Beschlüsse

3. Protokoll, Ausfertigung, Bekanntmachung der Beschlüsse

3.1. Protokoll

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es enthält:

a) *Die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder sowie den Namen des versammlungsleitenden Präsidenten und des Sekretärs.*

b) *Eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte unter Verweisung auf die Akten.*

c) *Die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat.*

d) *Das Resultat der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.*

e) *Die Wahlergebnisse.*

f) *Die Vormerknahme über Anfrage und deren Beantwortung.*

Bei speziellen Geschäften kann die Delegiertenversammlung die Protokollierung in Form einer kurzen Zusammenfassung der Beratung beschliessen..

3.1. Protokoll

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es enthält:

a) Die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder sowie den Namen der versammlungsleitenden Person und des Protokollführers oder der Protokollführerin.

b) Eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte unter Verweisung auf die Akten.

c) Die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat.

d) Das Resultat der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.

e) Die Wahlergebnisse.

f) Die Vormerknahme über Anfrage und deren Beantwortung.

Bei speziellen Geschäften kann die Delegiertenversammlung die Protokollierung in Form einer kurzen Zusammenfassung der Beratung beschliessen.

unverändert (Anpassung Geschlechter)

Bemerkung zu lit. f): Gemäss Art. 31 Statuten sind Anfragen mind. 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. An der Versammlung gestellte Anfragen werden für eine nächste Versammlung vorgemerkt.

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
<p>3.2. Genehmigung des Protokolls</p> <p><i>Das Protokoll ist vom Verbandspräsidenten und den Stimmzählern zu prüfen und zu unterschreiben. Das Original ist nach den Vorschriften zu binden und aufzubewahren.</i></p>	<p>3.2. Genehmigung des Protokolls</p> <p>Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden Person zu prüfen und zu unterschreiben.</p>	<p>Das GG schreibt nicht mehr vor, dass das Protokoll durch den Stimmzähler zu prüfen ist. Die Aufbewahrung des Protokolls richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p>
<p>3.3. Versand des Protokolls</p> <p><i>Das Protokoll wird innert 3 Wochen nach der Versammlung den Delegierten und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie den Verbandsgemeinden zugestellt.</i></p>	<p>3.3. Versand des Protokolls</p> <p>Das Protokoll wird innert 3 Wochen nach der Versammlung den Delegierten und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie den Verbandsgemeinden zugestellt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3.4. Einsprachen</p> <p><i>Einsprachen gegen das Protokoll sind dem Verbandssekretariat zuhanden des Präsidenten innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich einzureichen. Wird die Richtigkeit des Protokolls beanstandet, so entscheidet die Delegiertenversammlung über die Einsprache.</i></p>	<p>3.4. Einsprachen</p> <p>Einsprachen gegen das Protokoll sind der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich einzureichen. Wird die Richtigkeit des Protokolls beanstandet, so entscheidet die Delegiertenversammlung über die Einsprache.</p>	<p>unverändert (Anpassung Geschlechter)</p>
<p>4. Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse</p>	-	<p>Zwischentitel gestrichen weil Wiederholung von Titel 3.</p>
<p>4.1. Ausfertigung und Bekanntmachung</p> <p><i>Die Ausfertigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, deren amtliche Veröffentlichung und</i></p>	<p>3.5. Ausfertigung und Bekanntmachung</p> <p>Die Ausfertigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, deren amtliche Veröffentlichung und Mitteilung an die zuständigen Stellen obliegt der Geschäftsstelle.</p>	<p>unverändert</p>

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
<i>Mitteilung an die zuständigen Stellen obliegt dem Verbandssekretariat.</i>		
4.2. Unterschriften	3.6. Unterschriften	
<i>Die erlassenen Verordnungen und Reglemente sowie die gefassten Beschlüsse und die Korrespondenz der Delegiertenversammlung werden vom Verbandspräsidenten und vom Sekretär unterzeichnet. Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet der Sekretär allein.</i>	Die Korrespondenz der Delegiertenversammlung sowie die Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle allein.	In Art. 8 der Verbandsstatuten ist die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien geregelt. Für eine unkomplizierte Abwicklung soll die Unterschrift für nicht rechtsverbindliche Schriftstücke der Geschäftsstelle delegiert werden.
5. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	
5.1. Inkrafttreten	4.1. Inkrafttreten	
<i>Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung, nach Ablauf der Rekursfrist und allenfalls Behandlung des Rekurses, in Kraft.</i>	Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung, nach Ablauf der Rekursfrist und allenfalls Behandlung des Rekurses, in Kraft.	unverändert
5.2. Änderungen	4.2. Änderungen	
<i>Um diese Geschäftsordnung zu ändern, ist ein schriftliches Begehren von mindestens 15 Delegierten oder ein Antrag des Verbandsvorstandes erforderlich.</i>	Um diese Geschäftsordnung zu ändern, ist ein schriftliches Begehren von mindestens 7 Delegierten oder ein Antrag des Verbandsvorstandes erforderlich.	Mit den neuen Verbandsstatuten wurde die Anzahl der Delegierten von 60 auf 30 reduziert. Deshalb ist auch das Quorum für die Änderung der Geschäftsordnung zu senken. Das Quorum von 7 ergibt sich in Anlehnung an Art. 26 Abs. 2 Verbandsstatuten und entspricht nach wie vor rund einem Viertel der Delegierten.

Bestimmungen bisher	Bestimmungen	Kommentar
5.3. Vorbehalte	4.3. Vorbehalte	
<i>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und der Verbandsordnung.</i>	Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und der Verbandsstatuten.	Änderung der Begrifflichkeit von Verbandsordnung zu Verbandsstatuten.
5.4. Genehmigung		
<i>Genehmigt an der Delegiertenversammlung der PZU vom 26. Oktober 1999 und revidiert an der Delegiertenversammlung der PZU vom 7. Mai 2015.</i>	[gestrichen]	Das Erlassdatum sowie die Revisionsdaten sind auf dem Titelblatt ersichtlich und müssen hier nicht nochmals aufgeführt werden.